

05.070 Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen
Bund und Kantonen (2. NFA-Paket)

Position und Anträge der IG

betr. 2. NFA-Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung im Bereich der Sozialversicherungen

Allgemeines

Anträge und Botschaft des Bundesrates sind an den Aussagen (Versprechungen) während der Abstimmungskampagne zu messen. Wir stellen fest, dass sich Bundesrat und NFA-Projektleitung grundsätzlich an ihre Zusagen halten. Die IG kann sich daher weitgehend hinter die Anträge stellen, hält aber gleichzeitig daran fest, dass keine Abstriche gemacht werden dürfen.

Generell kann zudem festgestellt werden, dass einige – wenn auch nicht zentrale – Einzelfragen bei einer Kantonalisierung nicht gelöst werden können.

Invalidenversicherung

Finanzierung durch öffentliche Hand (Artikel 78 IVG)

Durch die Aufhebung der Kantonsbeiträge an die IV entsteht eine neue Finanzierungssituation. Im Ergebnis muss auf alle Fälle sichergestellt sein, dass die Umsetzung der NFA (Globalbilanz!) nicht zu einer Mehrbelastung der IV-Rechnung führt.

Der Beitrag der öffentlichen Hand darf durch die Entlastung der Kantone nicht gesenkt werden. Es ist daher zu verlangen, dass der Bund künftig 50% der jährlichen Ausgaben der Versicherung zu übernehmen hat (Artikel 78 IVG).

Artikel 78 Absatz 1 IVG

*Der Bundesbeitrag beläuft sich auf **50%** der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilfslosenentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.*

Logopädische und psychomotorische Therapie (Artikel 14 IVG)

Logopädische und psychomotorische Therapien können sowohl als pädagogisch-therapeutische als auch als medizinische Massnahme durchgeführt werden. Mit einem generellen Ausschluss einer Leistungspflicht der IV droht eine Lücke in der Rehabilitation behinderter Kinder. Dies würde dem soeben gefällten Beschluss des Nationalrates anlässlich der Behandlung der 5. IVG-Revision (Beibehaltung von Artikel 12 IVG bei Kindern) widersprechen.

Artikel 14 Absatz Bst. a 2. Satz IVG

a. ... Der Bundesrat bezeichnet die Voraussetzungen, unter welchen logopädische und psychomotorische Therapien als medizinische Massnahmen gelten.

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Betrag für persönliche Auslagen (Artikel 10 Absatz 2 Bst. b ELG)

Es ist nicht verständlich, weshalb es Sache der Kantone sein soll, den "Betrag für persönliche Auslagen" festzulegen: Zu diesen persönlichen Auslagen gehören die Auslagen für Kleider, Coiffeur, Transporte, Auslagen für Freizeitaktivitäten, Steuern usw.; es handelt sich damit durchaus um Auslagen, die nichts mit der Krankheit oder Behinderung zu tun haben, sondern Bestand des Existenzbedarfs bilden. Wie beim "Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf" der Nichtheimbewohner muss es deshalb Sache des Bundes sein, den "Betrag für persönliche Auslagen" der Heimbewohner festzulegen.

Artikel 10 Absatz 2 Bst. b ELG

Bei Personen, ..., werden als Ausgaben anerkannt:

- a. ...
- b. ein Betrag von 5'400 Franken für persönliche Auslagen.

Vermögensverzehr bei Heimbewohnern (Artikel 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2)

Künftig soll es den Kantonen völlig frei stehen, den Vermögensverzehr bei in Heimen wohnenden Personen abweichend zu regeln. Demnach könnten die Kantone z.B. auch festlegen, dass nicht nur ein Fünftel, sondern ein Drittel oder gar die Hälfte des Reinvermögens (soweit es die Freibeträge übersteigt) anzurechnen ist, und dies nicht nur bei Altersrentnern, sondern auch bei jungen IV-Rentnern. Damit droht eine erhebliche Verschlechterung der EL-Ansprüche bei sämtlichen Heimbewohnern. Da die Festlegung des Vermögensverzehrs bei Heimbewohnern gleich wie z.B. die Anrechnung des Vermögensertrags auch den Anspruch auf Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs beeinflusst (dessen Sicherstellung auch bei Heimbewohnern Bundesaufgabe bleibt, ist die Anrechnung des Vermögens einheitlich festzulegen.

Artikel 11 Absatz 1 Bst. c ELG

Als Einnahmen werden angerechnet:

- a. ...
- c. ein Fünfzehntel, bei Altersrentnern ein Zehntel, bei Altersrentnern in einem Heim oder Spital ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es...

Artikel 11 Absatz 2 ELG
 Streichen

Bade- und Erholungskuren (Artikel 14 Absatz 1 Bst. g (neu) ELG)

Um gewisse Standards für eine gesamtschweizerisch einheitliche Vergütungspraxis zu gewährleisten, ist vorgeschlagen, den bisherigen gesetzlichen Leistungskatalog von Art. 3d ELG in den neuen Art. 14 Abs. 1 aufzunehmen. Damit soll auch eine gewisse Kontinuität bei der Leistungsübernahme durch die Ergänzungsleistungen sichergestellt werden. Heute ist die Kostenvergütung in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (ELKV) geregelt. Danach werden die Kosten für ärztlich verordnete Erholungskuren und Badekuren vergütet. Seitens des Bundesrates wurde im Ständerat bestätigt, dass nicht beabsichtigt sei, "mit dem NFA etwas an der Übernahme der Kosten zu ändern". Ohne eine entsprechende gesetzliche Verankerung in Artikel 14 ELG ist die Erhaltung des Ist-Zustandes jedoch nicht gesichert. Es geht somit nicht um eine Ausweitung des heutigen Leistungskataloges, sondern um dessen Übernahme!

Artikel 14 Absatz 1 Bst. g (neu) ELG

Die Kantone vergüten...im laufenden Jahr entstandene Kosten für:

- a. ...
- g. *ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren.*

BG über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird im Wesentlichen dem verfassungsmässigen Auftrag, den Übergangsbestimmungen sowie den in der Abstimmungskampagne geäusserten Zusicherungen entsprochen. Er stellt jedoch das Mindestmass an Vorgaben an die Adresse der Kantone dar, weshalb Abweichungen als nicht annehmbar bezeichnet werden müssen. Es wird ein – geringfügiger – Leistungsabbau in Kauf genommen, indem die Baubeiträge an Ferienheime ersatzlos gestrichen werden mussten, da sie nicht in die Gesetzessystematik des IFEG passen. Andererseits hat Artikel 7 Absatz 1 IFEG für in Heimen lebenden Menschen mit Behinderung eine Verbesserung der heutigen Situation zur Folge, indem sie nicht von der Sozialhilfe abhängig werden dürfen.

Die IG Umsetzung NFA stellt sich hinter den Vorschlag des Bundesrates.

Übergangsbestimmungen

Höchst problematisch wäre die zusätzliche Belastung der IV-Rechnung im ersten Jahr nach Inkrafttreten der NFA wegen der nachschüssigen Auszahlung der Betriebsbeiträge gemäss Artikel 73 IVG für das Vorjahr. Die Kantone werden in diesem Jahr stark entlastet; es sei denn, sie führen die Finanzierung des laufenden Betriebes ein. Da die NFA nicht zu einer Belastung der IV-Finzen führen darf, muss im 3. NFA-Paket eine Beteiligung des Bundes und der Kantone erfolgen.

Juni 2006